

## **Fortführung und Anpassung der Sondermaßnahme zur Qualifizierung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen für die 4. Qualifikationsebene**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 14593**

#### Anlagen:

- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 24.10.2017 (Anlage 1)
- Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 02.05.2019 (Anlage 2)

### **Beschluss des Bildungsausschusses vom 22.05.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag der Referentin**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 14-20/V 05597 des Bildungsausschusses vom 27.04.2016 und der Vollversammlung vom 11.05.2016 ist das staatliche Konzept für die Qualifizierung von Fachlehrkräften an beruflichen Schulen für die 4. Qualifikationsebene übernommen und in Kooperation mit der Stadt Nürnberg erstmals zum Schuljahresbeginn 2016/2017 für fünfzehn verbeamtete Fachlehrkräfte (zehn der Landeshauptstadt München und fünf der Stadt Nürnberg) angeboten und erfolgreich eingeführt worden.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (folgend Staatsministerium genannt) hat mittlerweile sein Konzept aufgrund der Erfahrungen aus den bereits beendeten staatlichen Qualifizierungsmaßnahmen in Teilbereichen modifiziert und angepasst, insbesondere mit Blick auf die Zeitschiene der Qualifizierungsmaßnahme. Diese Änderungen im staatlichen Verfahren sollen auch für die künftigen städtischen Maßnahmen dieser Art übernommen werden. Auch muss das städtische Auswahlverfahren aufgrund aktueller Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München hinsichtlich der Leistungskriterien angepasst werden.

## **2. Neue Regelungsinhalte**

Das Angebot einer Qualifizierungsmaßnahme im kommunalen Bereich erfordert die staatlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Form zu übernehmen und anzuwenden. Nur so ist es gewährleistet, dass für die kommunalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die gleichen Eckpunkte gelten und die erforderlichen Zustimmungen durch das Staatsministerium und den Landespersonalausschuss (nachfolgend LPA genannt) eingeholt werden können.

Um der städtischen Praxis zu entsprechen, beide Beschäftigungsgruppen (Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte) nach Möglichkeit an der beruflichen Entwicklung gleichermaßen partizipieren zu lassen, ist eine Prüfung beim Staatsministerium veranlasst worden, ob als kommunale Besonderheit künftig auch geeignete Tarifbeschäftigte an der sonst nur verbeamteten Fachlehrerinnen und Fachlehrern vorbehaltenen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen können.

Des Weiteren sind die Auswahlkriterien für künftige Maßnahmen dieser Art aufgrund aktueller rechtlicher Vorgaben neu festzulegen.

### **2.1 Teilnahmeberechtigte und Zulassungsvoraussetzungen**

#### **2.1.1 Teilnahmeberechtigte**

Die Teilnahmeberechtigung städtischer Lehrkräfte orientiert sich an den jeweils gültigen staatlichen Vorgaben. Siehe hierzu die Ausführungen unter Nummer 1 im Schreiben des Staatsministeriums vom 24.10.2017 (Anlage 1).

#### **2.1.2 Zulassungsvoraussetzungen**

Auch die Zulassungsvoraussetzungen städtischer Lehrkräfte zur Qualifizierungsmaßnahme orientieren sich an den jeweils gültigen staatlichen Vorgaben (siehe hierzu die Ausführungen unter Nummer 2 im Schreiben des Staatsministeriums vom 24.10.2017).

##### **2.1.2.1 Zulassung von tarifbeschäftigten Fachlehrkräften (Erfüllern)**

Das Konzept des Freistaates Bayern sieht nach wie vor keine Teilnahme von Tarifbeschäftigten im Lehrdienst mit vergleichbarer Ausbildung an der Aufstiegsqualifikation vor. Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums haben die Frage, ob auch Tarifbeschäftigte an der kommunalen Qualifizierungsmaßnahme

teilnehmen können, in Gesprächen Ende 2017 positiv aufgegriffen, haben aber zwischenzeitlich fernmündlich wie auch im persönlichen Gespräch gegenüber dem Geschäftsbereich Berufliche Schulen die Aussage getroffen, dass eine Öffnung der Qualifizierungsmaßnahme für tarifbeschäftigte Fachlehrkräfte abgelehnt wird und dahingehend keine rechtliche Prüfung vorgenommen wird. Begründet wird dieses Vorgehen mit der präjudizierenden Wirkung einer Öffnung für kommunale Tarifbeschäftigte auf die staatliche Maßnahme und die aus Sicht des Staatsministeriums aktuell unerhebliche Anzahl von in Frage kommenden tarifbeschäftigten Fachlehrkräften im staatlichen Bereich.

Die tarifbeschäftigten Fachlehrkräfte fallen damit nach wie vor nicht unter den zugelassenen Teilnehmerkreis. Selbst eine einseitige Zulassung der tarifbeschäftigten Fachlehrkräfte durch die Landeshauptstadt München wäre nicht zielführend, weil das Staatsministerium im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Aufgabe hat, bei kommunalen Lehrkräften das dienstliche Interesse gemäß Art. 22 Abs. 6 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) zu prüfen, und feststellen würde, dass die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Personenkreis nicht erfüllt sind. Die tarifbeschäftigten Lehrkräfte würden damit an dieser Stelle aus dem Verfahren ausscheiden.

### **2.1.2.2 Priorisierung von beruflichen Fachrichtungen**

Ziel der Personalentwicklungsmaßnahme ist es, dem in beruflichen Fachrichtungen vorhandenen Mangel an geeigneten Lehrkräften für den fachwissenschaftlichen Unterricht entgegen zu wirken. Zukünftig soll bei der Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zur städtischen Qualifizierungsmaßnahme eine Priorisierung nach den beruflichen Fachrichtungen erfolgen, in denen der größte Mangel herrscht. Auch hier orientiert sich die Landeshauptstadt München an den staatlichen Vorgaben.

Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, da der LPA nur über solche Anträge positiv entscheidet, bei denen die Mangelsituation nachgewiesen ist. Welche beruflichen Fachrichtungen bei der Auswahl zur Qualifizierungsmaßnahme und in welchem Umfang berücksichtigt werden, obliegt dem für die Bedarfsermittlung zuständigen pädagogischen Geschäftsbereich. Erst wenn die Teilnahmeplätze nicht vollständig durch Bewerberinnen und Bewerber aus den festgelegten beruflichen Fachrichtungen besetzt werden können, können auch Bewerberinnen und Bewerber anderer Fachrichtungen berücksichtigt werden.

## **2.2 Auswahlverfahren**

Aufgrund einer Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München zum städtischen Auswahlverfahren müssen die Auswahlkriterien neu gefasst werden.

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für künftige Qualifizierungsmaßnahmen werden ausschließlich leistungsbezogene Gesichtspunkte bewertet und gewichtet. Die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens wird noch durch das Referat für Bildung und Sport erfolgen.

### 2.3 Ablauf der Qualifizierungsmaßnahme

Ursprünglich ist die Maßnahme mit einer Gesamtdauer von drei Jahren angeboten worden. Aufgrund der Erfahrungen aus den ersten beiden staatlichen Kohorten hat sich das Staatsministerium jedoch entschlossen, ab der im Februar 2018 gestarteten dritten staatlichen Kohorte, die Dauer der Maßnahme auf 3,5 Jahre zu verlängern. Hintergrund ist, dass die Fachlehrkräfte bislang bereits nach dem dritten Semester das Staatsexamen im Zweifach ablegen mussten, um im darauffolgenden September in die schulpraktische Ausbildung eintreten zu können. Dies war jedoch für viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer kaum zu bewältigen. Mit dem neuen Modus haben die Fachlehrkräfte vier Semester Zeit, um die Prüfung abzulegen und können dann im September die schulpraktische Qualifizierung beginnen.

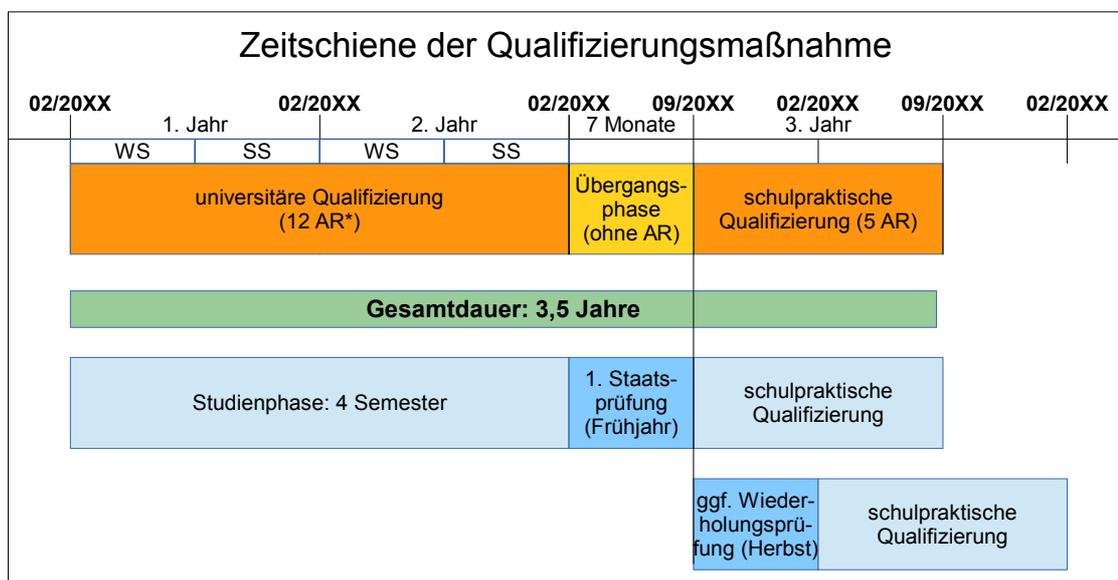


Schaubild 1: Ablauf der Qualifizierungsmaßnahme \* AR = Anrechnungsstunden

Die an der städtischen Qualifizierungsmaßnahme aktuell teilnehmenden Lehrkräfte haben die oben erwähnten Erfahrungen bestätigt. Es wird daher vorgeschlagen, sich den staatlichen Vorgaben anzuschließen und ggfs. in Kooperation mit anderen Kommunen künftig eine Aufstiegsqualifizierung zu starten, die im Februar eines Schuljahres beginnt.

Eine Folgemaßnahme soll erst nach Auslauf der aktuellen Kohorte gestartet werden, insbesondere, um auch die Erfahrungen der städtischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abzufragen und zu evaluieren. Die aktuelle kommunale Qualifizierungsmaßnahme endet zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

Die aktuelle Regelung des Staatsministeriums sieht vor, alle zwei Jahre mit einer neuen Qualifizierungsmaßnahme zu starten. Dieser Turnus soll von der Landeshauptstadt München grundsätzlich ebenfalls angeboten werden. Das Staatsministerium hat hierzu die Aussage getroffen, dass eine kommunale Maßnahme der Landeshauptstadt München mit ggfs. anderen bayerischen Kommunen in der Regel nur zwischen zwei staatlichen Maßnahmen beginnen kann. Start der nächsten staatlichen Maßnahme ist der Februar 2020, sodass die nächste kommunale Qualifizierungsmaßnahme im abwechselnden Takt mit der staatlichen Maßnahme zum Februar 2021 beginnen kann. Nach Gesprächen mit dem Staatsministerium ist es möglich, eine kleinere städtische Kohorte von drei Lehrkräften bereits an der staatlichen Maßnahme, die im Februar 2020 beginnt, teilnehmen zu lassen. Somit wird der Zeitraum bis zum Start der turnusmäßigen Maßnahmen verkürzt und dem akuten Mangel an geeigneten Lehrkräften für den fachtheoretischen Unterricht in der vierten Qualifikationsebene teilweise in einem Zwischenschritt begegnet.

## 2.4 Anrechnungsstunden

Aus Sicht des Staatsministeriums ist eine weitere Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung während der Qualifizierungsmaßnahme notwendig. Aus diesem Grund werden für die zwei Jahre der universitären Qualifizierung statt bisher zehn, jetzt zwölf Anrechnungsstunden und für die einjährige schulpraktische Qualifizierung statt bisher vier, jetzt fünf Anrechnungsstunden gewährt. Hochgerechnet auf zehn teilnehmende Lehrkräfte ergibt sich folgende Übersicht:

Anrechnungsstunden	Universitäre Qualifizierung (2 Jahre), pro Jahr		Schulpraktische Qualifizierung (1 Jahr)
Pro Lehrkraft	6	6	5
Bei zehn Teilnehmenden	60	60	50

**Tabelle 1:** Darstellung der Anrechnungsstunden nach dem neuen staatlichen Modell

Die Erhöhung der individuellen Anzahl der Anrechnungsstunden für die städtischen Lehrkräfte wird vom RBS aufgrund der in der laufenden Kohorte gemachten Erfahrungen ebenfalls als notwendig erachtet und soll für die kommunale Maßnahme

übernommen werden.

Dem steht aber das im Beschluss aus dem Jahr 2016 genehmigte Budget an Anrechnungsstunden gegenüber.

Anrechnungsstunden	Universitäre Qualifizierung (2 Jahre), pro Jahr		Schulpraktische Qualifizierung (1 Jahr)
Pro Lehrkraft	5	5	4
Bei zehn Teilnehmenden	50	50	40

**Tabelle 2:** Darstellung der zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden

Die notwendige Erhöhung der individuellen Zahl an Anrechnungsstunden entsprechend dem staatlichen Modell bei gleichbleibendem Budget für die Gesamtzahl der zu gewährenden Anrechnungsstunden kann nur so umgesetzt werden, indem die Anzahl der Teilnehmerplätze von bisher zehn auf acht reduziert wird.

### 3 Kosten

Die Fortführung und Anpassung der Sondermaßnahme wird sich budgetneutral auf den Haushalt des Referates für Bildung und Sport auswirken. Entsprechende Haushaltsmittel zur Finanzierung der Anrechnungsstunden im Umfang von 50 bzw. 40 Stunden während der beiden Qualifizierungsphasen der Maßnahme sind bereits dauerhaft im Referatsbudget eingestellt.

### 4. Abstimmung

Es folgen die Stellungnahmen der Querschnittsreferate:

Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Eine Einbindung der Stadtkämmerei war nicht erforderlich.

Der Gesamtpersonalrat wurde gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) beteiligt und hat keine Einwendungen gegen die Beschlussvorlage erhoben (siehe Schreiben vom 02.05.2019 - Anlage 2).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin Beatrix Burkhardt wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat stimmt der dauerhaften Fortführung der Sondermaßnahme zur Qualifizierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen für die vierte Qualifikationsebene durch das RBS im Rahmen des jeweils gültigen staatlichen Konzepts zu.
2. Die Sondermaßnahme zur Qualifizierung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen wird, ggfs. zusammen mit anderen bayerischen Kommunen, im Schuljahr 2020/2021 wieder angeboten und erfolgt danach, ggfs. in Kooperation mit den weiteren bayerischen Kommunen, grundsätzlich in einem zweijährigen Turnus, sofern vom Staatsministerium ein entsprechendes Studienseminar eingerichtet wird. Bereits zum Februar 2020 startet eine kleinere Gruppe von drei Lehrkräften im Rahmen der zu dem Zeitpunkt beginnenden staatlichen Maßnahme.
3. Die Auswahl aus dem Bewerberkreis wird auf Basis von Leistungskriterien vorgenommen. Die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens erfolgt durch das RBS auf dem Büroweg.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

### IV. Abdruck von I. mit III.

**über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei – <...>**

z. K.

### V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport -

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS - B  
An RBS – GL 2  
An RBS – GL 4**

z. K.

Am .....